





Vertrag zwischen dem Pflegeheim und dem verantwortlichen Apotheker

Vertrag erarbeitet vom Apothekerverband des Kantons Freiburg und der VFAS, validiert vom Kantonsapotheker des Kantons Freiburg. Die WORD-Version steht auf den Intranetseiten www.pharmaciesfribourg.ch und www.afisa-vfas.ch zur Verfügung.

(Aktualisierung: Januar 2022)

Vertrag zwischen

| Frau/Herr |
|---|
| (nachfolgend: Verantwortlicher Apotheker) |
| und |
| (nachfolgend: Pflegeheim, vertreten durch den Direktor) |

Zur Vereinfachung des Lesens sind die verwendeten Personenbegriffe Oberbegriffe und gelten gleichzeitig für das männliche und weibliche Geschlecht.

1 Vertragsgegenstand

 Gemäss Artikel 27 der kantonalen Verordnung über die Heilmittel hat der verantwortliche Apotheker dafür zu sorgen, dass die Heilmittel vernünftig verwendet werden, die Sicherheit aller diesbezüglichen Tätigkeiten gewährleistet ist und die Arzneimittel bei sicheren Quellen auf wirtschaftliche Weise beschafft werden.
Dasselbe gilt für Pflegematerial, das in der vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) herausgegebenen Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgeführt ist. Die Pflichten, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des verantwortlichen Apothekers sowie seine Zusammenarbeit mit den Ärzten und dem Pflegepersonal sind in diesem Vertrag festgelegt.

2 Zusammenarbeit

Der verantwortliche Apotheker agiert für alle Belange im Bereich der Heilmittel sowie der Organisation der Versorgung mit Pflegematerial gemäss Mittel- und Gegenständeliste als Partner der Pflegeheimleitung, der Ärzte und der Pflegeleitung. Er verpflichtet sich, die Heimphilosophie zu respektieren, setzt sich für die Qualitätsentwicklung im Pflegeheim ein und unterstützt diese.

Der verantwortliche Apotheker ist die Kontaktperson des Kantonsapothekers für gesetzliche, administrative und praktische Aspekte im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

| Er wird von der nachfolgend genannten Apotheke eingestellt oder beauftragt, welche die Medikamentenversorgung für die Pflegeheimbewohnenden gewährleistet. |
|--|
| |
| |

3 Grundfunktionen des verantwortlichen Apothekers

Die Rolle des verantwortlichen Apothekers umfasst die folgenden Aspekte:

- a. Organisation der Pflegeheimapotheke;
 - Funktionale und angemessene Ausstattung der Räumlichkeit;
 - Arzneimittelversorgung exklusiv durch eine öffentliche, nahe Apotheke (im Kanton oder nahe am Freiburger Kantonsgebiet);
 - Versorgung mit Pflegematerial gemäss Mittel- und Gegenständeliste, unter Gewährleistung, dass das Material vorrangig und soweit möglich in Höhe des Höchstvergütungsbetrags (HVB) erworben wird;
 - Sichere Organisation der Vorbereitungen zur Arzneimittelabgabe.
- b. Berufsübergreifende Zusammenarbeit;
 - Beitrag zur vernünftigen Verwendung von Arzneimitteln, insbesondere in besonderen Fällen;
 - Verwaltung von ärztlichen Verschreibungen für die Arzneimittel und das Pflegematerial gemäss Mittel- und Gegenständeliste;
 - Regelmässige (mindestens einmal pro Jahr) und/oder ausserordentliche Treffen mit den Ärzten/dem Pflegepersonal betreffend medikamentöse Therapien und Wahl des Pflegematerials gemäss Mittel- und Gegenständeliste;
 - Jahresbericht der Tätigkeiten.
- c. Sicherheit der Arzneimittelverwaltung;
 - Verwaltung von Arzneimittelinteraktionen und Pharmakovigilanz;
 - Dokumentation der Fehler und entsprechende Analyse, damit sich diese nicht wiederholen;

- Verfügbarkeit für die Teams bei Unterstützungsbedarf bezüglich Arzneimittelverwendung:
- Beteiligung an der Umsetzung eines Qualitätssystems zur Arzneimittelverwendung.
- d. Aufsicht und gesetzliche Pflichten;
 - Einhaltung der Arzneimittelgesetzgebung und Umsetzung der Anweisungen der Gesundheitsbehörden:
 - Vorbereitung und Teilnahme an den Inspektionen des Kantonsapothekers;
 - Kontrolle der Verwendung von Arzneimitteln, die Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe enthalten.

4 Zeitaufteilung des verantwortlichen Apothekers

Die Beschäftigungszeit ist wie folgt aufgeteilt:

- a. vier Stunden pro Monat für die Grundfunktionen, unabhängig der Pflegeheimgrösse;
- b. eine Stunde pro Monat zusätzlich pro 25 Bewohnende zur Gewährleistung der medikamentösen Therapie.

5 Entlöhnung

Die Arbeit des verantwortlichen Apothekers wird von der Apotheke finanziert, welche für die Versorgung bestimmt wurde.

Es wird davon ausgegangen, dass die Grundfunktionen des verantwortlichen Apothekers im Pflegeheim den persönlichen Patientenkontakt gemäss System der ambulanten Medikamentenabgabe ersetzen, geregelt im Tarifvertrag LOA (leistungsorientierte Abgeltung der Apotheker).

Die Entlöhnung des verantwortlichen Apothekers beträgt 180 Franken pro Stunde.

6 Erweiterung der Grundfunktionen des verantwortlichen Apothekers

Die Grundfunktionen des verantwortlichen Apothekers können durch andere spezifische Aspekte des Pflegeheims erweitert werden, die einen längeren Einsatz verlangen, wie zum Beispiel das Auffüllen der Wochentherapiesysteme, die Teilnahme an Projekten oder Studien oder Medikationsanalysen.

Diese Tätigkeiten werden vom Pflegeheim zusätzlich vergütet.

7 Ausbildung

Der für die pharmazeutische Betreuung verantwortliche Apotheker muss für seine Tätigkeit über einen FPH Offizinpharmazie oder Spitalpharmazie oder über die vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Rechte verfügen.

Des Weiteren muss er den Basiskurs des Qualitätszirkels absolviert haben und sich jedes Jahr durch Teilnahme an den Updatekursen über die neuesten wissenschaftlichen und pharmaökonomischen Entwicklungen informieren. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, muss er unverzüglich Massnahmen ergreifen, um den Anforderungen gerecht zu werden.

Freie Wahl der Bewohnenden beim Erwerb der Arzneimittel und des Pflegematerials gemäss Mittel- und Gegenständeliste

Aus Vereinfachungs- und Organisationsgründen muss der Erwerb der Arzneimittel und des Pflegematerials gemäss Mittel- und Gegenständeliste für die Bewohnenden der Organisation entsprechen, die der verantwortliche Apotheker und die Pflegeheimleitung umgesetzt haben.

9 Haftpflichtversicherung

Gehört der verantwortliche Apotheker zum Personal der Apotheke, welche die Arzneimittelversorgung für die Pflegeheimbewohnenden gewährleistet, deckt die Haftpflichtversicherung besagter Apotheke seine berufliche Tätigkeit im Pflegeheim.

Wurde der Apotheker von der Apotheke beauftragt, muss er eine Kopie seiner Haftpflichtversicherung vorweisen.

10 Obligationenrecht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Parteien regeln die Frage der Haftpflichtversicherung gemäss separater Vereinbarung.

11 Inkrafttreten und Kündigung

| Diese | r Vertra | g tritt am | | in Kraft. I | Er kanr | ı von beiden Part | eien a | auf das |
|---------------------------------------|----------|----------------|-------|-------------|---------|-------------------|--------|---------|
| Ende | eines | Kalendermonats | unter | Einhaltung | einer | Kündigungsfrist | von | sechs |
| Monaten schriftlich gekündigt werden. | | | | | | | | |

Daten und Unterschriften:

Datum und Unterschrift Verantwortlicher Apotheker Pflegeheim:

Datum und Unterschrift Pflegeheimleitung:

Datum und Unterschrift, zur Genehmigung, Leiter der Apotheke, welche die Arzneimittelversorgung gewährleistet:

| • | Ein Exemplar des Vertrags wird den drei oben genannten Personen abgegeben, eine Kopie wird dem kantonalen Amt für Gesundheit zuhanden des Kantonsapothekers zugestellt. |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |